

IV. Als mein Bruder am 4. Mai 1944 (bei Fauth) verhaftet wurde, machte man in seinem Zimmer Haussuchung. Ich war nicht anwesend da in Stellung und wurde für Montag zur Gestapo bestellt. Man vernahm mich und frug mich aus. Unter anderem ob ich Verkehr mit Arier hätte oder ein Verhältnis mit ein arischen Herrn, dann käme ich auch dahin wo mein Bruder wäre. So wurde ich dann jede Woche des öfteren bestellt. Ich traute mich nicht mehr an den Briefkasten und zuckte schon zusammen, wenn es schellte. Dann sollte ich von einem auf den anderen Tag aus der Wohnung und bedrohte mich wieder mit holen. Spediteur Adrian konnten nur eine Stunde helfen. Der P. Untermieter verständigte, die Gestapo, ich wäre noch nicht heraus. Man lud mich mit der Untermieterin. Der Beamte Bodewig sagte unter anderem, ach was sie bleibt gleich da! Da stockte mir der Herzs Schlag. Als ich mich gefaßt hatte brachte ich nur hervor: "Aber Herr Bodewig". Dann sagte, die Untermieterin, die sich anscheinend dann doch schuldbewußt vorkam, dann lassen sie noch mal nach Hause, um zu räumen. Beamter B. äußerte hierzu, wenn sie bis morgenfrüh nicht aus der Wohnung ist, werden wir sie holen. Sie telefonieren mir gleich. Er müsse mit einem Transport nach Frankfurt. Wenn die Möbel nicht draußen wären, sollte ich mal sehen wie schnell sie auf der Straße wären. -- Von Donnerstag früh bis Freitag Nacht um 3 Uhr war ich ununterbrochen auf den Beinen, bis mir die Knie zitterten und der Dienst versagten. Als ich mich in der Mansarde, die ich beziehen mußte, (elektrisches Licht war darin nicht vorhanden), auf das Bett legte, überfiel mich die Furcht, Gestapoleute würden mich vom Dach aus erschießen, lief ich hinunter in den I. St. und schlief bis 6 Uhr auf einem Küchenstuhl. 3 Tage schufftete ich so weiter immer mit der Angst gleich sind sie da. Diese Hetze hat mir gesundheitlich sehr geschadet, sowie das schwere Tra gen. Meine mir wohlgesinnte Untermieterin durfte mir nicht helfen, da si von den Anderen mit anzeigen bedroht wurde.

*vor ich Arier  
keine Arier  
müßte  
in Befragung*

*am 18. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.*

*2. Juni  
Anweisung*

*6. September*

Ich war natürlich fristlos entlassen in meiner Stellung. Mußte der Gestapo einen Lebenslauf einreichen und mit der Bemerkung wieder entlassen, wir werden über sie im Laufenden bleiben. Ich war aber nicht mehr fähig meine Tätigkeit auszuführen und wurde vom Arbeitsarzt ca 4 Monate Einsatzunfähig geschrieben, mit dem Rat hier wegzugehen. Im August 1944 hatte ich durch die Hilfe von Bekannten eine Möglichkeit nach Tirol zu gehen. Diese 2 Monate gingen jedoch auf meine Kosten da ich die Kasse nicht dazu in Anspruch nehmen konnte um alles zu vermeiden.

Vor jedem PGAbzeichentragenden fürchtete ich auch dort eine Verhaftung. Vor meiner Abreise kann noch eine Vorbestimmung, die in der ersten Rückkehr vorfindet. Es sind mir verboten, mit Arier zu sprechen.



*de Linde*

Drucksache

Fräulein

Christine Seligmann

Wiesbaden

Goethestr. 5

ungef. das doppelte. Betrag, den wir nicht mehr möglich ist in Kind können jetzt auf dem Arm zu halten.

*mit Wäsche*  
Freitag: Kupfer, Stühle, Matratzen,

*18. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.*

Emil Schrempf  
Wiesbaden-Biebrich  
Hopfgartenstraße 11



Abschrift

Christine Seligmann

Wiesbaden, den 3. Januar 1947

An die

Hilfsthelle für rassistisch Verfolgte

Frankfurt/M.

Neue Schlesische Str. 24

Der Aufforderung, meine Verhältnisse zu schildern, komme ich wie folgt nach:

- I. Ich bin geboren am 30.7.1903 in Erbach (Rhg.). Meine Eltern waren Emil Seligmann, zuletzt Bankdirektor, und Angelika Seligmann geb. Jllian, Bingen (Rhein). Mein Vater war Volljude, meine Mutter katholisch. Ich bin also im Sinne der Nazigesetzgebung Mischling I. Grades. Meine Erziehung war von Anfang an christlich, von Geburt an getauft.
- II. Ursprünglich habe ich keinen Beruf ausgeübt, da meine Eltern und meine sonstigen Verwandten sehr wohlhabende Leute waren. Erst in den Jahren 1933/34 bildete ich mich als Säuglingsschwester aus und bestand ich das Examen als staatlich geprüfte Säuglingsschwester. *(in Wiesbaden?)* Von 1934 bis 1938 war ich als Kinderschwester in verschiedenen zumeist jüdischen Familien tätig. Von 1938 bis 1942 war ich vorwiegend zu Hause bei meinen Eltern da ich krank war (Rheumatismus). Von 1942 - 1944 arbeitete ich wieder in verschiedenen Familien.
- III. Seit dem Jahre 1942 hatte ich einen Schicksalsschlag nach dem anderen. Am 31.1.1942 starb meine Mutter an einem Schlaganfall. Derselbe ging zurück auf ein Gespräch, in dem ihr Nazis angedroht hatten, sie wegen einer Differenz um unseren Keller, bei der Partei anzuzeigen. Am 9. August 1942 starb mein Vater. Er hatte die Nachricht empfangen, daß sein Bruder Eugen Seligmann nach Theresienstadt verbracht würde. Nach dem Tode meiner Eltern versuchte ich meinen Lebensunterhalt durch Vermietung von Zimmern zu verdienen. Am 15. Mai 1944 wurde ich jedoch durch die Gestapo mit Frist von einem Tag aus der Wohnung gewiesen. Der Umzug und die Unterbringung meiner Möbel forderten namhafte Kosten. Um die selbe Zeit wurde mein Bruder Emil Seligmann nach Buchenwald gebracht. Mein Onkel ist später in Theresienstadt gestorben. Von 12 Anverwandten und meinem Bruder habe ich nichts mehr gehört, sodaß ich annehmen muß, daß sie den Gastod gestorben sind. Von Oktober bis Dezember 1944 hatte ich eine schöne Stelle als Kinderpflegerin bei einer christlichen Dame. Aus dieser Stelle wurde ich jedoch durch die Gestapo herausgeholt und zu der Fa. Kartonagenfabrik Becke Wiesbaden, Frankfurter Str. dienstverpflichtet. Ich wurde in der Bahnhofshalle vom Gestapobeamten Bodewig gestellt und angeschrien, als ich zu einer Arbeitsstelle fahren wollte und zur Dienstverpflichtung zum Arbeitsamt geschickt. Die Arbeit in der Fabrik war sehr hart für mich. Ich hatte täglich einen Hin- und Rückweg von 3/4 Stunden. Auch war ich ja immer leidend (erfrorene Füße, Blasenkatarrh). Von 3 Ärzten, die ich konsultierte, wagte mich keine krank zu schreiben. Nach dem Einmarsch der Amerikaner erhielt ich meine Wohnung sofort wieder. Bereits nach 3 Wochen wurde sie jedoch wieder für die amerikanische Wehrmacht beschlagnahmt. (Heute habe ich nur ein Zimmer als Untermieterin). Inzwischen konnte ich meine alte Wohnung nach 9 Monaten wieder beziehen. Hatte hierdurch wieder große Verluste an Werten. Daß ich während des Nazi Regimes auch vielen Beleidigungen und Demütigungen ausgesetzt war, versteht sich von selbst. Bereits im Jahre 1939 holte die Gestapo meinen Rundfunkapparat mit der Begründung, daß die Haltung eines Gerätes unzulässig sei, sofern nur ein jüdischer Teil im Hause wäre. Auch eine eheliche Verbindung mit einem Jugendfreund wurde durch das Gesetz vereitelt.



Dr. jur. Georg Marx  
Rechtsanwalt u. Notar  
Wiesbaden  
Luisenstr. 46 (Ecke Schwalbacherstr.)  
Fernsprecher 22930

Wiesbaden, den 9. November 1953

An  
das Landgericht  
- Entschädigungskammer -  
Wiesbaden

In der Entschädigungssache

Christine Seligmann  
(RA Dr. Marx)

gegen

Land Hessen

Sb Wi KR 328

führe ich zur Begründung der Ansprüche der Antragstellerin  
(Ast) folgendes an:

I Schaden an der Gesundheit.

Der Bruder der Ast. Emil Jakob Seligmann, geb. 27.5.1901 wurde  
am 4.5.1944 auf seiner Arbeitsstelle in der Olifabrik Pauth  
verhaftet. Er kam in das K.Z. Buchenwald, wo er am 14.2.1945  
verstorben ist.

Er wohnte zusammen mit der Ast. (die Eltern waren bereits  
1942 verstorben) in der Goethestraße 5, I. Mit Rücksicht  
auf die Verhaftung fand eine Hausdurchsuchung in seinem Zimmer  
statt. Die Ast. war damals bei Bücherrevisor Heller in Wies-  
baden, Dotzheimerstraße in Stellung. Sie wurde am Montag  
den 4.5.44 zur Gestapo bestellt und dort eingehend vernom-  
men, vor allem über ihren Bruder. Dann wurde sie gefragt, ob  
sie ein Verhältnis mit einem griechen Herrn habe. Wenn dies  
der Fall wäre, käme sie auch dorthin, wo ihr Bruder sei. Die  
Ast. wurde mehrere Wochen mehrmals zur Gestapo bestellt.

Beweis: Zeugnis der Frau Lieder in Wiesbaden, Bismarckring 3  
Frau Lieder war damals Untermieterin der Ast.

Durch diese Maßnahmen der Gestapo erlitt die Ast. eine  
schwere Nervenzerrüttung. Wenn sie nur zu ihrem Briefkasten  
ging, rechnete sie schon mit einer Aufforderung zum Erschei-  
nen bei der Gestapo. Wenn es draussen schallte, befürchtete  
sie, abgeholt zu werden.

Man verlangte von ihr, daß sie die Wohnung sofort verlasse,  
andernfalls die Möbel abgeholt werden würden. Die Ast. war  
daher gezwungen, den Spediteur Adrian zum Wegschaffen der  
Möbel zu bestellen, zumal der bei ihr wohnende Untermieter  
P. Hermann auf Räumung der Wohnung drängte und die Gestapo  
verständigt hatte, sie sei aus der Wohnung noch nicht heraus.  
Die Ast. wurde mit der Ehefrau des Untermieters Hermann zur  
Gestapo geladen und musste sich verpflichten, verschiedene  
Gegenstände, z.B. Vorhänge, Stühle und Waschtische in der  
Wohnung für die Familie Hermann zurückzulassen.

Bei einer solchen Verladung zur Gestapo mit der Frau des  
Untermieters Hermann sagte der Beamte der Gestapo Bodewisch  
zuletzt, die Ast. solle sofort dableiben. Auf Bitten der Ast.  
nahm er aber von einer Verhaftung Abstand, nachdem Frau Her-  
mann dem Beamten erklärt hatte, er sollte der Ast. doch noch  
Gelegenheit geben, die Wohnung zu räumen und ihre in d. Stock-  
werk gelegene Mansarde des Hauses Goethestraße 5 zu beziehen.



Der Besatz sagte der Frau Hermann, ihr Ehemann sollte am nächsten Tage die Gestapo anrufen, und mitteilen, ob die Ast. aus der Wohnung heraus sei.

Beweis: Vernehmung der Ast.

Die Ast. bestellte hierauf sofort den Spediteur Adrian, der aber nur eine Stunde die größten Möbelstücke aus der Wohnung in die im 4. Stockwerk gelegene Mansarden räumte. Einen Teil der Möbel kaufte Frau Lieder der Ast. ab, was allerdings nur als Scheingeschäft gedacht war.

Frau Lieder war ebenfalls einmal zur Gestapo vorgeladen.  
Beweis: Zeugnis der Frau Lieder.

Die Ast. mußte dann von Donnerstag früh bis Freitag nachts 3 Uhr ununterbrochen die verschiedenen zurückgebliebenen Gegenstände, z.B. Koffer, Matratzen, Wäsche usw. allein aus dem 1. Stockwerk in die Mansarden schaffen, so daß sie nahe daran war, zusammenzubrechen, weil die Beine und überhaupt der ganze Körper ihr den Dienst versagten.

Beweis: Vernehmung der Antragstellerin und der Frau Lieder.

Nachdem die Ast. in die eine Mansarde umgezogen war, lebte sie in ständiger Furcht, von der Gestapo abgeholt zu werden. Sie konnte in der Nacht nicht schlafen. Jedes Geräusch erregte in ihr die Befürchtung, es komme jemand, um sie abzuholen.  
Beweis: wie vor.

Im Juni 1944 verlor die Ast. ihre Stellung bei dem Bücherrevisor Helleman. Sie wurde vom Arbeitsamt für 4 Monate arbeitsunfähig geschrieben und es wurde ihr von Amtsrat geraten, Wiesbaden zu verlassen, das Arbeitsamt verlangte aber, daß sie am 1.10.1944 wieder zurückkomme.

Die Ast. begab sich durch Vermittlung von Bekannten nach Zillertal (Tirol), mußte aber dort von ihrem Gelde leben, weil die Krankenkasse den Aufenthalt nicht bezahlte.

Von Anfang Oktober bis Anfang Dezember 1944 hatte die Ast. eine gute Stellung als Kinderpflegerin bei einer Dame. Aus dieser Stellung wurde sie von der Gestapo herausgeholt und für die Kartonagenfabrik Becker in Wiesbaden, Frankfurterstraße dienstverpflichtet, wo sie bis zum Hinmarsch der Amerikaner (April 1945), nachdem sie, wie erwähnt ihre gute Stellung als Kinderpflegerin bei Frau Haltemann in Höchst hat aufgeben müssen.

Durch die Beschäftigung in der Kartonagenfabrik Becker verschlechterte sich der Gesundheitszustand der Ast. erheblich. Durch den langen Weg zu Fuß zur Arbeitsstelle (3/4 Stunden) und zurück, erfror sich die Ast. in dem nassen kalten Wetter die Füße und zog sich einen Blasenkatarrh zu. Sie wurde von drei Ärzten untersucht, jedoch wagte keiner, sie krank zu schreiben.

Beweis: Die Bescheinigung des Gesundheitsamtes vom 10.11.51, Bl. 6 d. A. und Vernehmung der Antragstellerin.

Dieser nötigenfalls durch die beantragte Beweiserhebung nachweisbare Sachverhalt über die Demütigungen, Verfolgungen und Zwangsarbeit, denen die Ast. von Anfang Mai 1944--zum Teil schon vorher--besonders durch die Gestapo ausgesetzt war, bestätigt die Richtigkeit der oben erwähnten Bescheinigung des Gesundheitsamtes vom 10.11.1951.  
Danach ist eine Erwerbsminderung von 55 % festgestellt. Hier-



Hiervon entfallen auf die Verfolgung 30 % und auf die Verschlimmerung der früher vorhanden gewesenen Leiden durch die Verfolgung 25 %. Demnach ist die ganze Erwerbsminderung von 55 % auf die Verfolgung zurückzuführen.

Nach § 15 Abs. 5 BGG ist der Ast. ein monatlicher Mindestbetrag der Rente von 150 DM zuzubilligen.

Sollten noch Zweifel über die Art der Gesundheitsschädigung der Ast durch die erlittene Verfolgung bestehen, so beantrage ich, die oben angeführten Beweise zu erheben und aufgrund des ermittelten Sachverhalts ein neues Gutachten des Gesundheitsamtes unter Berücksichtigung der Bescheinigungen des Arztes Dr. Hassener vom 3.6.1950 und 6.11.1951 (Bl. 4 und 5 d. A.) erstatten zu lassen.

Bei Prüfung der Frage, in welcher Weise die Bedrohung und Verfolgung der Ast. durch die Maßnahmen der Nazi-Regierung, besonders der Gestapo auf die Nerven und überhaupt auf den körperlichen Zustand der Ast. eingewirkt haben, wird man die Grundsätze anwenden können, die der Bundesgerichtshof für die Bewilligung von Schmerzensgeld und die Höhe desselben entwickelt hat. Danach ist der Anspruch auf Schmerzensgeld schon begründet, wenn eine Beeinträchtigung der Lebensfreude des Betroffenen eingetreten ist. Der BGH hat in verschiedenen Entscheidungen beanstandet, daß die Landgerichte und Oberlandesgerichte das Schmerzensgeld viel zu niedrig bemessen. Er verlangt die Bewilligung in einer Höhe, die den Verletzten in die Lage versetzt, den Zustand wenigstens annähernd wiederherzustellen, der vor Eintritt des schädigenden Ereignisses bestanden hat. (vgl. die Abhandlung "Zur Bemessung des Schmerzensgeldes" von Bundesrichter Dr. Gelhaar in NJW 1953 Seite 1281).

## II Schaden im beruflichen und wirtschaftl. Fortkommen.

2.) In dem Schriftsatze vom 10.1.1952 habe ich dargelegt, welchen Schaden die Ast. in der Zeit von 25.8.1936 bis zum 31.3.1945 gehabt hat. Sie hatte 27/2 Monate lang einen Verdienstausfall von mindestens monatlich 100 DM, also in Höhe von 4750 DM und vom 15.12.1944 bis zum 31.3.1945 (Beschäftigung in der Kartonagenfabrik Becker) einen solchen von 277 DM, insgesamt also von 5027 DM.

Da die Verfolgung der Ast. durch die Gestapo nachhaltig erst seit dem 4.5.1944 eingesetzt hat und die wegen der zu I genannten Schäden, die hauptsächlich mit dieser Zeit bis zum 31.3.1945 entstanden sind, durch die Rente entschädigt wird, hat sie für diese Zeit nach § 25 Abs. 2 Satz 2 BGG keinen Anspruch auf eine Entschädigung für den Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen.

Der der Ast. entstandene Schaden ist nach § 34 Nr. 2 zu ersetzen, dies bei einer Herabminderung ihrer Arbeitskraft auf 50 % als berufsunfähig im Sinne der RVO anzusehen ist.

3.) In dem Schriftsatze vom 10.1.1952 Seite 1 ist ausgeführt, daß die Ast. in der Zeit vom 21.7. bis zum 21.8.1943 aufgrund der beigelegten Gehaltsabrechnung ein Bruttogehalt von 108.80 RM hatte, wobei die "Sonderverpflegung" mit 28.80 RM angesetzt worden ist. Dies ist offensichtlich nur deswegen geschehen, um die sozialen Lasten und die notwendigen Abzüge hierfür nicht zu hoch zu berechnen. Denn im allgemeinen werden für die Verpflegung einschl. Wohnung regelmäßig 2.50 DM gerechnet, was damals in derselben Weise in RM galt.



Beweis: Auskunft des Arbeitsamtes in Wiesbaden.

Die Agt. war damals bei dem Apothekenbesitzer Dr. Nück in Wiesbaden, Wilhelmstraße beschäftigt.  
Man muß daher ihr monatliches Einkommen auf etwa 150 RM schätzen.  
Nach §§ 35 Abs. 4, 36 Abs. 1 verlangt die Agt. eine Kapitalentschädigung.

III Schaden an Eigentum und Vermögen.

1.) Der durch die Wegnahme von Sachen der Agt. entstandene Vermögensschaden ist in dem Schriftsatz vom 10.1.1952 Seite 2 zu II 1 bis 4 näher erläutert und unter Beweis gestellt.  
Der Wert beträgt 2335 RM.

2.) Ferner hat die Agt. 515,20 RM an Judenabgabe entrichtet.  
Schrifts. vom 10.1.1952 Seite 2 zu II 5 und 6.

IV

Die Agt. nimmt für sich auch die Anwendung des § 79 Abs. 3 Nr. 2 in Anspruch. Der im Jahre 1901 geborene Bruder der Agt. Emil Jakob Seligmann ist, wie oben eingangs angeführt wurde, in Buchenwald am 14.2.1945 verstorben. Er war von Beruf Journalist. Hätte er weiter gelebt, so hätte die Agt. an ihm eine Stütze gehabt, indem sie ihn den Haushalt hätte führen können, wodurch sie ein gesichertes Einkommen und ihren Lebensunterhalt gehabt hätte.

Diese Tatsache mag dazu beitragen, die zu I beantragte Geldrente der Agt. zu erhöhen, wenn man ihr nicht eine einmalige Abfindung gewähren will.

V

Als die Agt. gezwungen wurde, wie Seite 1 und 2 angegeben ist, ihre Wohnung zu räumen, mußte sie befürchten, daß der wertvolle Blüthner-Flügel beschlagnahmt würde. Sie veranlaßte daher ihre Bekannte Frau Hilde Schneider in Bingen (Rhein), Kochstr. 13 einen Scheinvertrag mit ihr abzuschließen. Frau Schneider erklärte dem Beamten der Gestapo Bodewig, daß sie den Flügel erworben habe und dieser wurde nach Bingen geschickt, wo er sich noch jetzt befindet.

Die Agt. beantragt eine Entschädigung für die entstehenden Transportkosten ihr unbilligen, wenn der Flügel jetzt nach Wiesbaden geschickt wird, sobald die Agt. das noch von der Mieterin Frau A. Schenk bewohnte Zimmer frei bekommt, auf dessen Herausgabe wegen Eigenbedarfs sie <sup>gelagert hat</sup> nach § 32 des Wohnraumbew. Ges. vom 31.3.1953 <sup>ausgestellt hat</sup> ~~ausgestellt hat~~. Die Agt. wird dann in der Lage sein, den Flügel für Übungsstunden zu vermieten.

Es wird beantragt, der Agt. eine Entschädigung für den seit dem 1.1.1949 entgangenen Gewinn, den sie aus der Vermietung hätte haben können, ~~von 1000 RM~~ <sup>in Höhe von</sup> ~~auszugeben~~ <sup>Zuzuführen.</sup>

Für die Vermietung von Klavieren wird in Wiesbaden 30 RM monatlich gezahlt. Die Agt. wird den Flügel noch ~~ein~~ <sup>einige</sup> ~~monate~~ <sup>Monate</sup> ~~lang~~ <sup>lang</sup> entbehren müssen, da vorher das von Frau Schenk bewohnte Zimmer ihr nicht zur Verfügung stehen wird (in dem jetzt von ihr bewohnten Zimmer ist die Unterbringung des Flügels nicht möglich). Es wird davon ausgegangen, daß die Agt. mindestens 6 Monate hindurch in jedem



nate hindurch in jedem Jahre zum Preise von 30 RM monatlich vermietet hätte, also für 5 Jahre 30 Monate hindurch, so daß sie  $30 \times 30 = 900$  RM in jedem Falle verdient hätte.

Der Transport des Konzertflügels von Bingen nach Wiesbaden wird etwa 80 RM kosten.

Bemerkung: Ankunft des Spediteurs Rettenmeyer in Wiesbaden.

gez. Dr. Marx  
Rechtsanwalt

$33 \times 37$   

---

99  
7089

$18076$   

---

10804